

**Zusatzvereinbarung Nr. 7  
zum Gesamtvertrag 1510002300  
vom 01.05.2006**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini,  
Georg Oeller,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Wolfgang Goebel,  
Wilhelm-Wagenfeld-Str. 18, 80807 München,

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der Gesamtvertrag wird in Abänderung von Ziffer 10

vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich  
gekündigt wird.

München, 30.01.2013

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND  
(Georg Oeller)

München, 08.01.13

Bundesverband der  
Systemgastronomie  
Wilhelm-Wagenfeld-Str. 18  
80807 München  
T 089 31 65 379-0  
F 089 31 65 379-20



## **Zusatzvereinbarung Nr. 1 zum Gesamtvertrag 1510002300**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V.,  
vertreten durch die Hauptgeschäftsführerin Valerie Holsboer  
Wilhelm-Wagenfeld Straße 20, 80807 München

- im nachstehenden Text kurz „BdS“ genannt -

wird zum Anwendungsbereich der Vergütungssätze S-TV in systemgastronomischen Restaurants die folgende Klarstellung vereinbart:

Der Geltungsbereich der Vergütungssätze S-TV ist in Ziffer II 1 derzeit wie folgt definiert:

Der Tarif S-TV gilt für die Musikknutzung durch Wiedergabe von GEMA-Repertoire im Rahmen eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Programms, auch mit Werbung, mittels Bildtonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

Der Tarif S-TV gilt nicht für die Wiedergabe von Fernsehsendungen.

Zur Klarstellung wird folgendes vereinbart:

Die Wiedergabe wird auch dann als "punktuell im Umkreis der Monitore" angesehen, wenn sich die Lautsprecher (Wiedergabequelle des Tons) nicht unmittelbar am Monitor, sondern auch in unmittelbarer Nähe des Monitors befinden.

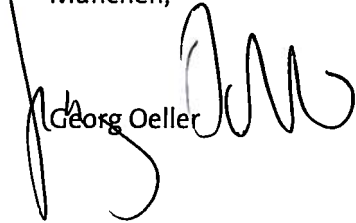
Hiervon ist auszugehen, wenn die Lautsprecher in einem horizontalen Abstand von zwei Metern vor, hinter oder neben dem Monitor installiert sind. Dies umfasst alle im selben Raum befindlichen Monitore. Nicht umfasst ist die Wiedergabe in anderen Räumen oder im Außenbereich.

Bezüglich bereits abgeschlossener Lizenzverträge nach den Vergütungssätzen S-TV besteht Vertrauensschutz dahingehend, dass der darin vereinbarte Lizenzumfang auch tatsächlich auf die Musikknutzung im jeweiligen Restaurant zutrifft. Sofern festgestellt wird, dass bestehende Einzellizenzverträge die tatsächlichen Musikkwiedergaben nicht vollständig abdecken, erfolgt für die derzeit vom Lizenzvertrag nicht umfassten Lautsprecher für die Zeit vor dem 01.10.2016 keine rückwirkende Berechnung.

Diese Vereinbarung gilt verbindlich für alle aktuellen und künftigen Mitglieder des Bundesverbandes der Systemgastronomie e.V. (BdS).

München, 26.09.2016

Georg Oeller



München, 19.9.16

Valerie Holsboer

